

Vereins-Satzung (VS)



A. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsfähigkeit des Vereins

Der Verein hat den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Bremen e.V.“ (CVJM). Er hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist im Vereinsregister Bremen eingetragen unter VR 2381.

§ 2 – Grundlage und Zweck

- 1.** Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. (und somit auch im CVJM-Bremen e.V.) für die Arbeit mit allen jungen Menschen. (Kampala-Erklärung, 1973).

Die Pariser Basis von 1855 lautet: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

- 2.** Dieses versucht der Verein im Einzelnen zu erfüllen:
 - a. durch die Verkündigung von Gottes Wort hinzufügen zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 - b. durch Beratung, Betreuung und Seelsorge;
 - c. durch sein Bildungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - d. durch Heranführung seiner Mitarbeitenden an Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins (ehrenamtliche Mitarbeit);
 - e. durch Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugend- und der Sozialarbeit;
 - f. durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
 - g. durch Förderung des Freizeit- und Breitensports;
 - h. durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten;
 - i. durch soziale Dienste und Hilfeleistungen;
 - j. durch Förderung des CVJM-WeltWeit und des CVJM-Friedensnetzes;
 - k. durch internationale Begegnung und Partnerschaft;
- 3.** Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und alle von ihm durchgeführten Maßnahmen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, Förderung der Jugendhilfe, Förderung des Sports und Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO.

Die Art der Verwirklichung der Zwecke ist insbesondere in §2 der Satzung, geregelt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 – Mitglieder

1. Personen, die an den Veranstaltungen und Gruppen des Vereins teilnehmen und einen Vereinsbeitrag zahlen, sind Mitglieder.
2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche, vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung, mit der das Mitglied die Satzung, in der jeweils gültigen Fassung, anerkennt.
3. Das Beitragsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich, bis spätestens 1. Dezember eines laufenden Jahres erfolgen, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Nähere ist durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.
4. Ausschluss von Mitgliedern:
 - a. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund satzungswidrigen Verhaltens durch begründeten Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Des Weiteren kann durch $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ein Antrag mit Begründung an den Vorstand zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes gerichtet werden, den der Vorstand in der nächsten Sitzung zu beraten hat. Über die Beratung ist ein Beschluss mit Begründung zu fassen.
 - b. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes, kann das betroffene Mitglied bei der Hauptversammlung Widerspruch einlegen, über den dann die stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung abzustimmen haben. In diesem Falle bedarf es für einen Ausschluss in der Hauptversammlung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c. Das ausgeschlossene Mitglied darf weder am Vereinsleben noch an Aktionen und Veranstaltungen des Vereins partizipieren. Des Weiteren kann der Vorstand ggf. ein Hausverbot aussprechen.

§ 5 – Stimmberechtigte Mitglieder

1. Mitglieder, die sich zu Jesus Christus als Herrn bekennen, aktiv im Verein mitarbeiten, das 16 Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitragsverpflichtungen nachkommen, können auf Antrag durch die Hauptversammlung zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Die Berufung minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dürfen nicht unter 18 Jahre alt sein.
2. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist jedes Jahr schriftlich zu erneuern, andernfalls erlischt sie. Sie kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen einer stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen; über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Nur stimmberechtigte Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern im Sinne des BGB.

§ 6 – Förderer des Vereins

Personen, die den Verein durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen, sind Förderer des Vereins, ohne weitere Rechte und Pflichten.

§ 7 – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Hauptversammlung besitzt dem Vorstand gegenüber ein Vorschlagsrecht.

C. Die Organe des Vereins

§ 8 – Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal, spätestens zum 30. Juni, treten die stimmberechtigten Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen. (Mitgliederversammlung im Sinne des §32 BGB). Eine Einladung hierzu muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
2. Die Hauptversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Ihre Aufgabe ist:
 - den Jahresbericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen;
 - den Vorstand zu entlasten;
 - die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
 - die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - die Mitgliedsbeiträge zu beschließen;
 - über Anträge an die Hauptversammlung zu beraten und zu beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, so oft ihm das erforderlich erscheint. Außerdem muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen

eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein unter Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung; er trägt gemäß § 26 BGB die Verantwortung für den Verein.
2. Er besteht aus sechs bis acht volljährigen stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurden, sowie den Sekretären. Der Vorstand kann außerdem bis zu zwei weitere volljährige Personen, auf bis zu zwei Jahre, in den Vorstand berufen.
3. Die Sekretäre haben gemeinsames Stimmrecht mit einer Stimme. Besteht unter ihnen hierüber keine Einigung, wird dies als Stimmenthaltung gewertet. Das Stimmrecht gilt für die in der Sitzung anwesenden Sekretäre.
4. Er versammelt sich mindestens sechs Mal im Jahr. Zu den Sitzungen, wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Vertretung nicht anwesender Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung:

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende
- den Rechnungsführer/die Rechnungsführerin
- den Schriftführer/die Schriftführerin

Diese sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, wobei die Verrichtung von Insichgeschäften (§ 181 BGB) auszuschließen ist. Außerdem legt der Vorstand die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder fest.

7. Jährlich scheiden am Tag der Hauptversammlung die beiden Mitglieder des Vorstandes aus, deren Wahl am längsten zurückliegt. Der Vorstand ist bei der Hauptversammlung durch Neuwahlen zu ergänzen. Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist möglich.
8. Die Sekretäre und andere pädagogische Mitarbeitenden, einschließlich der Jahrespraktikanten werden vom Vorstand – nach Beratung durch die Mitarbeiterrunde – eingestellt und erhalten von ihm Dienstanweisungen. Sie – wie alle übrigen Angestellten – sind grundsätzlich nicht in den Vorstand und zu Ämtern wählbar.
9. Der Vorstand kann sich durch die Mitarbeiterrunde (§ 10) und durch Ausschüsse (§ 11) beraten lassen.

§ 10 – Der Mitarbeitendenkreis

1. Der Mitarbeitendenkreis besteht aus den ehrenamtlich Mitarbeitenden, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes sowie den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden.
2. Der Mitarbeitendenkreis berät über alle in § 2 Abs. 3 + 4 aufgeführten Aufgaben. Sie fasst Beschlüsse, die als Anträge dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser wird die Anträge auf einer der nächsten

Sitzungen beraten. Die Sitzungen des Mitarbeitendenkreises sind in der Regel für Vereinsmitglieder öffentlich.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

D. Arbeitsgremien, Sekretäre und Abteilungen

§ 11 – Die Ausschüsse

Für verschiedene Aufgabenbereiche können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten den Vorstand und die Mitarbeiterrunde.

§ 12 – Das Kuratorium

1. Es kann ein Kuratorium gebildet werden.
2. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern und/oder Förderern des Vereins, die vom Vorstand berufen werden.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, dem Vorstand in der Förderung des Vereins mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 13 – Aufgabe und Befugnisse der Sekretäre

1. Sekretäre im Sinne dieser Satzung sind die vom Vorstand dazu benannten Personen.
2. Die Sekretäre leiten im Auftrag des Vorstandes die Vereinsarbeit.
Die Aufgaben der Sekretäre sowie deren Handlungsbefugnisse werden durch einen Dienst- / Arbeitsvertrag geregelt.
3. Die Anstellung weiteren Personals nimmt der für Personalangelegenheiten zuständige Sekretär in Abstimmung mit dem Vorstand vor. Zuständig für die Anstellung von Mitarbeitern gemäß § 9 Abs. 8 ist der Vorstand.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 – Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gemacht sind.
2. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.

§ 15 – Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Anpassung der Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§§ 1-3 dieser Satzung) beschlossen werden. Für den Beschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Hauptversammlung erforderlich.

§ 16 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Protokolle sind von den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 17 – Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (AG) der CVJM in Deutschland mit Sitz in Kassel.
2. Darüber hinaus ist er Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der CVJM in Norddeutschland, dem „CVJM-Norddeutschland e.V.“
3. „Arbeitsgemeinschaft der CVJM“ und der „CVJM-Norddeutschland e.V.“ sind Vollmitglieder des „CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland“, mit Sitz in Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM ist.
4. Der Verein ist Mitglied im „Diakonischen Werk Bremen e.V.“ und gehört – über den Gesamtverband der CVJM in Deutschland, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung – der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
5. Für den Verein gelten die kirchlichen Datenschutzgesetze der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung.
6. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung wird nach der Schiedsordnung der „Arbeitsgemeinschaft der CVJM“ in Kassel verfahren. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins oder dessen vollständiger Umgestaltung in Folge Aufhebung oder Wegfalls des bisherigen Zwecks ist erforderlich, dass in einer beschlussfähigen Hauptversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die vorgeschriebene Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so genügt in einer dazu binnen zwei Monaten einberufenen zweiten Hauptversammlung die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 06. Oktober 2020 beschlossen.

Daniel Heinemann
Vorsitzender

Holger Klüdtko
Rechnungsführer

Hans-Jürgen Wiesenbach
Schriftführer